



## - Beschluss -

*Einbringer*

10 Haupt- und Personalamt

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Hauptausschuss (HA)	16.09.2024	behandelt
Bürgerschaft (BS)	30.09.2024	Einzelabstimmung

## Beschluss über die Einsprüche zur Wahl der Gemeindevertretung vom 09.06.2024

### Kenntnisnahme:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

1. Über die Einsprüche (Anlagen K1 bis K90) zur Wahl von Herrn Nikolaus Kramer für die Gemeindevertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 09.06.2024:
  - a. Zur Aufklärung des Sachverhaltes wird ein Wahlprüfungsausschuss eingerichtet
  - b. Die Einsprüche werden zurückgewiesen
  - c. Den zulässigen Einsprüchen wird stattgegeben
2. Über die Einsprüche (Anlagen H1 bis H3) zur Wahl von Herrn Torsten Heil für die Gemeindevertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 09.06.2024:
  - a. Zur Aufklärung des Sachverhaltes wird ein Wahlprüfungsausschuss eingerichtet
  - b. Die Einsprüche werden zurückgewiesen
  - c. Den zulässigen Einsprüchen wird stattgegeben
3. Über die Einsprüche (IBG1 bis IBG28) zur Wählbarkeit der Wählergemeinschaft IBG für die Gemeindevertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 09.06.2024:
  - a. Zur Aufklärung des Sachverhaltes wird ein Wahlprüfungsausschuss eingerichtet
  - b. Die Einsprüche werden zurückgewiesen
  - c. Den zulässigen Einsprüchen wird stattgegeben

### Ergebnis:

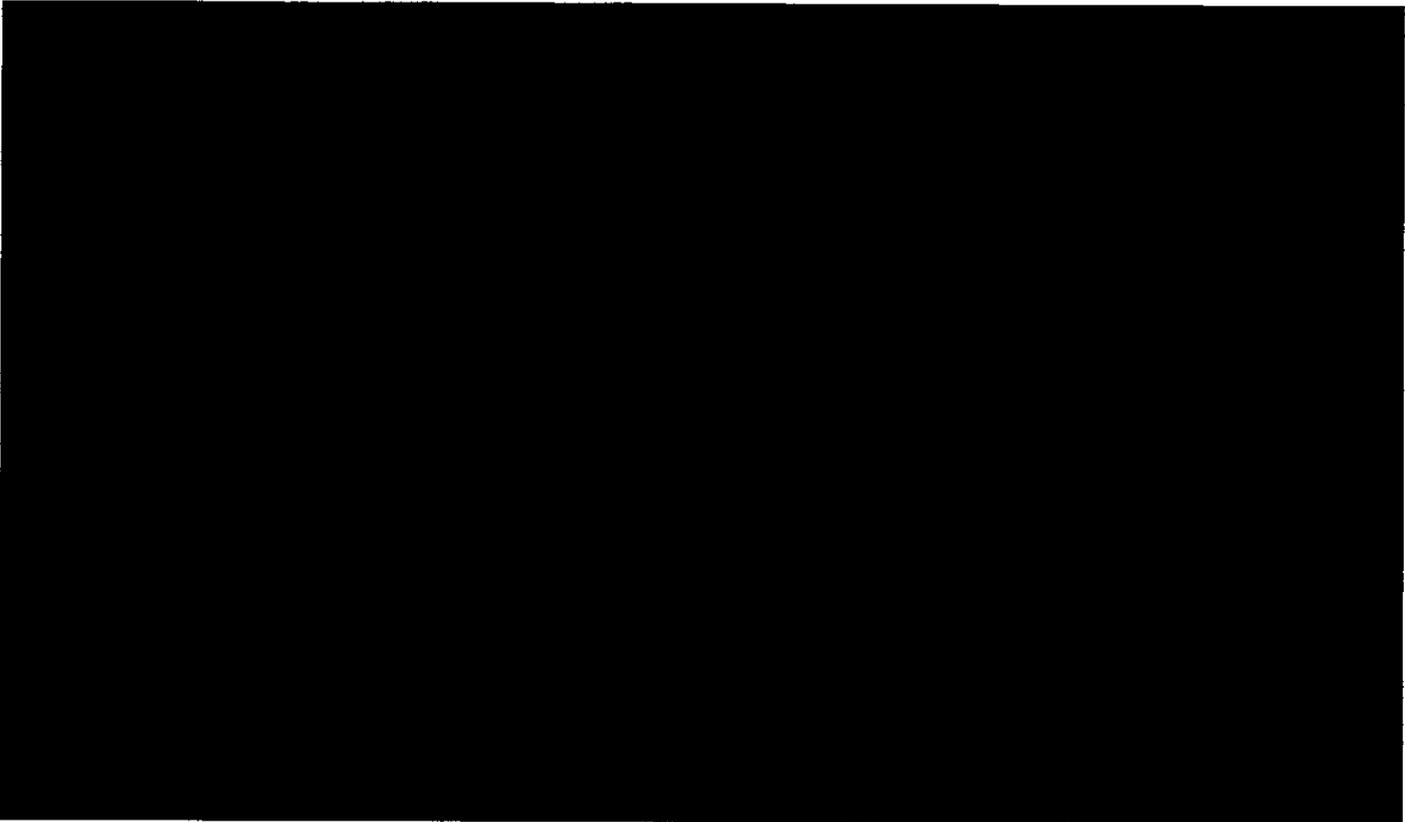
	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
<b>Punkt 1 a.</b> – Einrichtung eines Wahlprüfungsausschusses	4	34	2
<b>Punkt 1 b. + c.</b> – Einspruch stattgegeben	3	24	13

<b>Punkt 2 a.</b> – Einrichtung eines Wahlprüfungsausschusses	0	40	0
<b>Punkt 2 b. + c.</b> – Einspruch stattgegeben	0	40	0
<b>Punkt 3 a.</b> – Einrichtung eines Wahlprüfungsausschusses	5	34	0
<b>Punkt 3 b. + c.</b> – Einspruch stattgegeben	6	28	5

- Anlage 1            Anlage I - Auskunft Herr Kramer öffentlich
- Anlage 2            Anlage II - Stellungnahme Meldebehörde öffentlich
- Anlage 3            Anlage III - Auskunft Herr Heil öffentlich
- Anlage 4            Anlage IV - Satzung IBG öffentlich
- Anlage 5            Anlage V - Niederschrift Wahlvorschläge IBG nichtöffentlich
- Anlage 6            Übersicht Einsprüche öffentlich
- Anlage 7            Einsprüche gegen Wahl Herrn Kramers öffentlich
- Anlage 8            Einsprüche gegen die Wahl Herrn Heils öffentlich
- Anlage 9            Einsprüche gegen die Wahl Frau Wuscheks und Herrn Winters öffentlich



*Madeleine Tolani*  
Prof. Dr. Madeleine Tolani  
Präsidentin der Bürgerschaft



Sehr geehrter Herr Lerm,

vielen Dank für Ihre Fragen, welche ich wahrheitsgemäß wie folgt gerne beantworte.

1. Anzahl der Wohnungen (Hauptwohnung und Nebenwohnung(en)) mit Adresse
2. Ort(e) der Erwerbstätigkeit, wenn mehrere bitte Ort des Haupterwerbs
3. Aufteilung des Aufenthaltes an den zu 1. genannten Adressen (Aufteilung in Wochentagen)
4. Wohnort der/des Ehegattin/Ehegatten und der Kinder

Zu 1. Ich habe zwei Wohnungen in Form der Hauptwohnung (EFH) [REDACTED] Greifswald und der Nebenwohnung (Mietwohnung) [REDACTED] Schwerin

Zu 2. Als Landtagsabgeordneter und zugleich Fraktionsvorsitzender definiere ich meinen Arbeitsort im gesamten Bundesland. Vorwiegend halte ich mich jedoch für meine Tätigkeit in den beiden von mir betreuten Wahlkreisen 1 (Greifswald) und 35 (Vorpommern-Greifswald IV) auf. Im Wahlkreis 35 habe ich Montags Sprechtag von 10.00 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Wahlkreis 1 Dienstag bis Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung. In der Regel finden Dienstags die Fraktionsversammlungen der Landtagsfraktionen statt und Donnerstags der Innenausschuss, welchem ich als Mitglied angehöre. Diese Termine nehme ich in Schwerin vor Ort wahr. Diese Termine finden jedoch lediglich in den sog. Ausschusswochen statt. Diese lassen sich mit 17 Wochen im Kalenderjahr 2024 beziffern. Des Weiteren bleibe ich in den Plenarwochen in der Regel in Schwerin von Dienstag bis Freitag. Derer haben wir im Kalenderjahr 2024 acht. Weiterhin haben wir 14 sog. Wahlkreiswochen in 2024, wo ich natürlich meinen Pflichten im Wahlkreis nachkomme. Hinzu kommen ca. 13 Ferienwochen in 2024 die ebenso parlamentsfrei sind und ich mich, mit Ausnahme von Erholungsurlaub, auch an meinem Hauptwohnsitz aufhalte.

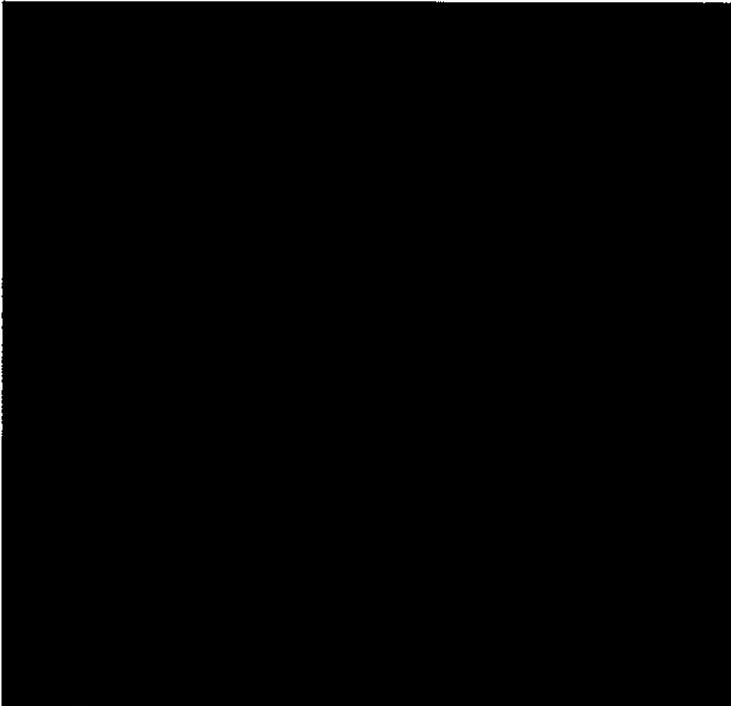
Zu 3. Entsprechend der Ausführungen zu 2. kann ich somit angeben, dass ich mich an fünf Wochentagen in Greifswald und an zwei in Schwerin aufhalte (mit Ausnahme der acht Plenarwochen).

Zu 4. Meine Ehegattin hat den Hauptwohnnort in der Schweriner Anschrift. Ihre Kinder haben ihren Hauptwohnsitz in der Anschrift des Kindsvaters und tragen nach wie vor seinen Familiennamen, während meine Gattin meinen Namen, also Kramer angenommen hat. Mein leiblicher unterhaltspflichtiger Sohn [REDACTED] (volljährig) aus erster Ehe wohnt bei der Kindsmutter in der Gemeinde Sundhagen, hat aber seinen regelmäßigen Aufenthalt halftig in meiner Hauptwohnung in Greifswald und bei der Kindsmutter. Auf Grund eines bald beginnenden dualen Studiums mit Arbeitsstelle in Greifswald und FH Stralsund wird der Anteil des sich bei mir im Haushalt befindlich seins exorbitant erhöht werden. Aufgrund unserer verschiedenehelichen Kinder und deren Lebensmittelpunkte unterscheiden sich auch unsere vorwiegenden Aufenthaltsorte

Ich hoffe, Ihre Fragen ausreichend und ausführlich genug beantwortet zu haben. Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolaus Kramer



28.06.2024

über: 32 – Amtsleiter  
Herr Winckler

28.06.2024/  
gez. Winckler

Über: Dezernat II 28.06.2024 von Busse

an: den Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Stefan Fassbinder

## Rechtliche Betrachtung des Wohnsitzstatus „Hauptwohnung“ von Herrn Nikolaus Kramer

### Sachverhalt

Laut der Ostseezeitung (Artikel vom 12.06.2024 sowie vom 27.06.2024) habe Herr Nikolaus Kramer sich unter anderem dazu geäußert, dass er in Greifswald seinen Hauptwohnsitz und in Schwerin seinen Nebenwohnsitz habe. Seine Familie wohne mit Hauptwohnsitz in Schwerin.

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu klären, ob der Status Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald aus melderechtlicher Sicht korrekt ist.

Herr Nikolaus Kramer wird mit Hauptwohnung im Melderegister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und mit Nebenwohnung im Melderegister der Landeshauptstadt Schwerin geführt. Seine Ehefrau hat keinen Wohnsitz in Greifswald. Eigene Kinder sind im hiesigen Melderegister zu Herrn Kramer nicht gespeichert.

### Rechtliche Würdigung

Das Führen eines Melderegisters dient in der Hauptsache dem Zweck, die darin gespeicherten personenbezogenen Daten anderen öffentlichen Stellen auf Grundlage von Rechtsvorschriften weiterzugeben, damit möglichst alle öffentlichen Stellen die Aufgaben ihres Verantwortungsbereichs erfüllen können.

§ 17 BMG statuiert die Meldepflicht von Personen, die im Inland eine Wohnung beziehen. Hat eine Person mehrere Wohnungen, so ist gemäß § 21 Abs. 1 BMG eine dieser Wohnungen ihre Hauptwohnung. § 21 Abs. 2 BMG besagt, dass die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners ist. Nach § 22 Abs. 1 BMG wiederum ist die Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie.

Danach wäre - läge man den Inhalt der beiden Artikel der Ostseezeitung zugrunde - die Hauptwohnung von Herrn Kramer in Schwerin.

Diese Regelung stellt allerdings einen für den Regelfall geltende grundsätzlich widerlegbare Fiktion dar.

Sollten dennoch weiterhin Zweifel am Wohnungsstatus bestehen, ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt (§ 22 Abs. 3 BMG). Legt ein\*e Einwohner\*in plausibel einen Lebenssachverhalt dar, wird dieser nicht weiter hinterfragt.

In Fällen, in denen der Wohnungsstatus eines verheirateten Einwohners nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann, ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners (§ 21 Abs. 2 BMG). Die vorwiegende Benutzung einer Wohnung bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufenthaltszeiten. Betrachtungszeitraum ist hierbei das Kalenderjahr. Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Regelungen ist es rechtlich möglich, dass die Hauptwohnsitze von Herrn Kramer und seiner Ehefrau auseinanderfallen können.

Nach erfolgter Eheschließung teilte das eheschließende Standesamt beide betroffenen Meldebehörden mit, dass und zu wann die Ehe geschlossen wurde. In diesem Zusammenhang ist durch die Landeshauptstadt Schwerin ein Hinweis zur Fortschreibung von Daten zum Familienstand und zum Ehegatten sowie eine Partnerfortschreibung in deren Melderegister vorgenommen und an die Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald übermittelt worden (§ 6 Abs. 1 BMG).

Hier kann davon ausgegangen werden, dass eine Überprüfung der Meldebehörde der Landeshauptstadt Schwerin auf Grundlage des § 22 BMG erfolgt ist.

Nach § 6 Abs. 3 BMG hat die Meldebehörde einen Sachverhalt zu ermitteln, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vorliegen.

Offenbar konnte durch die Meldebehörde der Landeshauptstadt Schwerin zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Hauptwohnsitz von Herrn Kramer nicht in Schwerin ist.

Die beiden Artikel der Ostseezeitung begründen inhaltlich aus hiesiger Sicht keine Amtsermittlungspflicht durch die Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Herr Kramer ist Mitglied im Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald und in der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Das setzt voraus, dass er sich regelmäßig in Greifswald aufhält, um seine Tätigkeiten in diesen Gremien nachkommen zu können. Auch hat er seine Wählbarkeitsbescheinigung für die diesjährigen Kommunalwahlen persönlich beantragt und entgegengenommen. Darüber hinaus handelt es sich bei der Greifswalder Wohnung um ein Eigenheim, wogegen die Wohnung in Schwerin gemäß der Presseartikel eine Dienstwohnung sei. Daraus lassen sich aus Sicht des Amtes 32 keine konkreten Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des hiesigen Melderegisters feststellen.

Änderungen der Hauptwohnung sind nach § 21 Abs. 3 BMG der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. In der Verwaltungspraxis wird daher im Rahmen einer analogen Anwendung dieser Vorschrift in solchen Fällen regelmäßig derart verfahren, dass die Meldebehörde des aktuellen Hauptwohnsitzes einen entsprechenden Hinweis an die Meldebehörde des möglicherweise künftigen Hauptwohnsitzes erteilt. Im Rahmen eigenen Ermessens prüft die hinweiserhaltene Meldebehörde gegebenenfalls den Wohnungsstatus.

Entscheidungsvorschlag

Daher wird vorgeschlagen, dass die Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Beifügung der beiden Artikel der Ostseezeitung einen entsprechenden Hinweis an die Meldebehörde der Landeshauptstadt Schwerin übersendet.  
Ich bitte um Mitteilung, ob so verfahren werden soll.

Von Amts wegen würde die Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine förmliche Anhörung von Herrn Kramer im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens durchführen.

gez. Melanie Gollnisch

**Lerm, Achim**

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2024 20:08  
An: Lerm, Achim  
Betreff: Re: Einspruch gegen Kommunalwahl - Anhörung  
Anlagen: 2024-07-11\_Aufstellung\_Aufenthalt\_Anfrage\_HGW\_Theil\_vertraulich.pdf

[REDACTED]

Zu Frage 1. Anzahl der Wohnungen (Hauptwohnung und Nebenwohnung(en)) mit Adresse

Hauptwohnsitz:

[REDACTED] Greifswald

Nebenwohnsitz:

[REDACTED] Berlin

Zu Frage 2. Ort(e) der Erwerbstätigkeit, wenn mehrere bitte Ort des Haupterwerbs

Der Ort der Haupterwerbstätigkeit liegt in Berlin.

Zu Frage 3. Aufteilung des Aufenthaltes an den zu 1. genannten Adressen (Aufteilung in Wochentagen)

Die Aufteilung ist je nach Terminlage individuell, grundsätzlich entfallen i.d.R. 2 bis 3 Tage auf Berlin und 4 bis 5 Tage, durch Homeoffice (50 %) und Wochenende auf Greifswald.

[REDACTED]

[REDACTED]

Zu Frage 4. Wohnort der/des Ehegattin/Ehegatten und der Kinder

Ich bin ledig und habe keine Kinder. [REDACTED] unterstütze ich sehr häufig meine 69-jährige in Greifswald lebende Mutter bei ihren Alltagsdingen. Ich bin politisch in Greifswald aktiv und sportlich in einem Verein in Greifswald gemeldet.

Für Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

Torsten Heil

Am Mi., 10. Juli 2024 um 13:09 Uhr schrieb Lerm, Achim <[A.Lerm@greifswald.de](mailto:A.Lerm@greifswald.de)>:

Sehr geehrter Herr Heil,

gegen Ihre Wahl für die Gemeindevertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 9. Juni 2024 sind Einsprüche eingelegt worden.

Die Einspruchsführer bezweifeln, dass Sie zum Zeitpunkt der Wahl mit Ihrem Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hätten gemeldet sein dürfen. Über diese Einsprüche entscheidet die Gemeindevertretung.

Ich bitte Sie, mir für die Prüfung der Einsprüche folgende Angaben zu machen, die sich allesamt auf den Zeitraum bis zur Bekanntmachung zur Wahl der Gemeindevertretung (Bürgerschaft) am 9. Juni 2024 in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 4. April 2024 beziehen:

1. Anzahl der Wohnungen (Hauptwohnung und Nebenwohnung(en)) mit Adresse
2. Ort(e) der Erwerbstätigkeit, wenn mehrere bitte Ort des Haupterwerbs
3. Aufteilung des Aufenthaltes an den zu 1. genannten Adressen (Aufteilung in Wochentagen)
4. Wohnort der/des Ehegattin/Ehegatten und der Kinder

Bei nicht selbsterklärenden Antworten oder anderen Erklärungsbedarfen bitte ich um eine kurze ergänzende schriftliche Ausführung zu den Punkten.

Ich bitte Sie, mir eine Rückantwort bis zum 16. Juli 2024 zu geben. Vielen Dank.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Achim Lerm**  
Senator und Amtsleiter

# Satzung der Wählergruppe Initiative Bürgerentscheid Greifswald

## § 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen Initiative Bürgerentscheid Greifswald kurz IBG.
- (2) Die Wählergruppe IBG ist eine Vereinigung von Bürgern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und des Landkreises Vorpommern Greifswald, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und Kreistag Vorpommern Greifswald an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe IBG gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (3) Die Wählergruppe IBG hat ihren Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählergruppe IBG können alle Einwohner der Gemeinde Universitäts- und Hansestadt Greifswald und des Landkreises Vorpommern Greifswald werden, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
  - b) Ausschluß, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muß oder
  - c) Tod.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
  - b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,
  - c) (ggf. weitere Ausschlußgründe).
- (4) Gegen den Beschluß nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluß zu entscheiden.
- (5) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

## § 3 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch
  - a) Mitgliedsbeiträge und
  - b) finanzielle Unterstützung
- (2) Die IBG erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

## § 4 Organe

Organe der Wählergruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen

- a) die Beschlußfassung über das Programm,
- b) die Beschlußfassung aller, das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

### § 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und seinem ersten und zweiten Stellvertreter,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassenverwalter,
- d) Beisitzern.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Stellvertreters. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.

Der Antrag muß auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

### § 7 Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muß der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefaßt.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

### § 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muß über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

### **§ 9 Auflösung**

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muß in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

### **§ 10 Niederschrift**

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.01.2024 in Greifswald genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 15.01.2024 in Kraft.

Einsprechelöhner\*innen

No. Nr.	Einsprechelöhner	Mz. Nr.	Einsprechelöhner	Name	Vorname	Strasse	Anzahl	Postleitzahl	Ort	Posteingang II		Formulare etc.		Zusage	Umsatztag	Bemerkung
										Strasse	Postleitzahl	wahlberechtigt	ja			
1	Herrn Kramer			Alpic	Carlita				Greifswald	24.06.2024						Habe nicht gesehen
2	Herrn Kramer			Arnold	Laura				Greifswald	24.06.2024						
3	WG 16.5			An	Amor				Greifswald	01.07.2024						
4	WG 16.5			Acari	Heidi				Greifswald	01.07.2024						
5	Herrn Kramer			Band	Anne-Maren				Greifswald	24.06.2024						
6	Herrn Kramer			Bautz	Blanka				Greifswald	24.06.2024						
7	Herrn Kramer			Eber	Falk				Greifswald	24.06.2024						
8	Herrn Kramer			Bergel	Flea				Weitenhagen	24.06.2024						
9	Herrn Kramer			Berka	Alvina				Greifswald	24.06.2024						
10	Herrn Kramer			Browski	Shion				Stahnd	24.06.2024						
11	Herrn Kramer			Ellinger	Ralf				Greifswald	24.06.2024						
12	Herrn Kramer			Exler	Morten				Greifswald	24.06.2024						
13	Herrn Kramer			Bonanni	Stah				Greifswald	24.06.2024						
14	WG 16.5			Brasz	Juliane				Greifswald	01.07.2024						
15	Herrn Kramer			Ensse	Stephan				Greifswald	24.06.2024						
16	Herrn Kramer			Eimelberg	Katharina				Greifswald	24.06.2024						
17	Herrn Kramer			Egen	Alexander				Greifswald	24.06.2024						
18	Herrn Kramer			Er Mandley	Michael				Greifswald	24.06.2024						
19	Herrn Kramer			Erner	Vicent				Greifswald	24.06.2024						
20	Herrn Kramer			Frack	Talca				Greifswald	24.06.2024						
21	Herrn Kramer			Frenzel	Emil				Greifswald	24.06.2024						
22	Herrn Kramer			Funderth	Katja				Greifswald	24.06.2024						
23	Herrn Kramer			Gabel	Robert				Greifswald	24.06.2024						
24	Herrn Kramer			Gabel	Maria				Greifswald	24.06.2024						
25	Herrn Kramer			Gulke	Helius				Greifswald	24.06.2024						
26	Herrn Kramer			Grezchnok	Jana				Greifswald	24.06.2024						
27	Herrn Kramer			Hagez	Fork				Greifswald	24.06.2024						
28	Herrn Kramer			Hepler	Emil				Greifswald	24.06.2024						
29	Herrn Kramer			Herlen	Daniel				Greifswald	24.06.2024						
30	WG 16.5			Hilger	Janne				Greifswald	24.06.2024						
31	Herrn Kramer			Hirschmann	Sophie				Greifswald	01.07.2024						
32	Herrn Kramer			Holer	Laura				Greifswald	24.06.2024						
33	WG 16.5			Hollmann	Iliescu				Greifswald	24.06.2024						
34	Herrn Kramer			Hollmann	Iliescu				Greifswald	24.06.2024						
35	Herrn Kramer			Holnik	Iliriane				Greifswald	24.06.2024						
36	Herrn Kramer			Hove	Clara				Greifswald	24.06.2024						
37	WG 16.5			Huhner	Anja				Greifswald	24.06.2024						
38	Herrn Kramer			Huhner	Ilona				Greifswald	24.06.2024						
39	Herrn Kramer			Hufn	Antonia Ines				Greifswald	24.06.2024						
40	Herrn Kramer			Humburg	Theresa				Greifswald	24.06.2024						
41	WG 16.5			Husch	Sandra				Greifswald	24.06.2024						
42	Herrn Kramer			Husch	Sandra				Greifswald	01.07.2024						
43	WG 16.5			Huske	Frank				Greifswald	02.07.2024						
44	WG 16.5			Hausler	Marvin				Greifswald	02.07.2024						
45	Herrn Heil			Keil	Thomas				Greifswald	02.07.2024						
46	WG 16.5			Klaase	Toni				Greifswald	02.07.2024						
47	Herrn Kramer			Klönner	Anne				Greifswald	24.06.2024						
48	WG 16.5			Kotsch	Olaf				Greifswald	24.06.2024						
49	Herrn Kramer			Kolter	Christine				Greifswald	24.06.2024						
50	Herrn Kramer			Kortman	Siegfried				Greifswald	24.06.2024						
51	WG 16.5			Kraft	Peter				Greifswald	01.07.2024						
52	Herrn Kramer			Kuster	Eva				Wacklow	24.06.2024						
53	Herrn Kramer			Leber	Leike				Wacklow	24.06.2024						
54	WG 16.5			Leis	Stacy				Greifswald	30.06.2024						
55	WG 16.5			Lehmann	Jari				Greifswald	01.07.2024						
56	Herrn Kramer			Lohke	Carpar				Greifswald	24.06.2024						
57	Herrn Kramer			Lück	Annelie				Greifswald	24.06.2024						
58	Herrn Kramer			Ludwig	Tim				Greifswald	24.06.2024						
59	Herrn Kramer			MAL	And				Greifswald	24.06.2024						

keine Person mit der Schnellweizer Gefür  
keine Person mit dem vollständigen Namen  
keine Person mit dem vollständigen Namen

keine eigenhändige Unterschrift

Rechtsföke, Luf J mifer Güterwert Ende;

keine Person mit der Schnellweizer Seite

keine Person mit der Schnellweizer Seite

keine Person mit der Schnellweizer Seite

keine Person mit dem vollständigen Namen

50	Herrn Kramer	Belone	Abelgaard	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
51	Herrn Kramer	Mauer	Iserten	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
52	Herrn Kramer	Mc Hen	Philly	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
53	WG IEG	Mosilbar	Maria	Greifswald	01.07.2024	x	x	x
54	Herrn Kramer	Molzet	Robert	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
55	WG IEG	Müller	Lara	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
56	Herrn Kramer	Münster	Luna	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
57	WG IEG	Neimow	Eva	Greifswald	28.06.2024	x	x	x
58	Herrn Kramer	Henenschwaber	Gert	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
59	Herrn Kramer	Peiss Die	Luise	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
60	Herrn Kramer	Pfeiffer	Pauline	Greifswald	01.07.2024	x	x	x
61	WG IEG	Ramer	Romy	Greifswald	01.07.2024	x	x	x
62	Herrn Kramer	Rahl	Anna	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
63	Herrn Kramer	Prätko	Franszka	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
64	Herrn Kramer	Rennl	Mathias	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
65	Herrn Kramer	Reshet	Mib	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
66	Herrn Kramer	Reiter	Beska	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
67	WG IEG	Rillo	Paul	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
68	Herrn Kramer	Schmidt	Thomas	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
69	Herrn Kramer	Schnobel	Michael	Greifswald	01.07.2024	x	x	x
70	WG IEG	Schnoder	Michael	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
71	Herrn Kramer	Schnoy	Michael	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
72	Herrn Kramer	Schwenk	Geoff	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
73	Herrn Kramer	Schwerdt	Anna-Sophia	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
74	Herrn Kramer	Selmschauer	Margret	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
75	WG IEG	Sewing Naime	Hanna	Greifswald	01.07.2024	x	x	x
76	Herrn Kramer	Shorch	Claudia	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
77	Herrn Kramer	Stewer	Lara Alexandra	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
78	Herrn Kramer	Solek	Michael	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
79	Herrn Kramer	Sobal	Alexander	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
80	Herrn Kramer	Sofall	Marie	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
81	Herrn Kramer	Solowech	Clonette	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
82	WG IEG	Sommer	Pa	Greifswald	01.07.2024	x	x	x
83	Herrn Kramer	Stand	Louise	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
84	Herrn Kramer	Stas	Felisa	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
85	Herrn Kramer	Stell	Michael	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
86	Herrn Kramer	Stuck	Johanna	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
87	Herrn Kramer	Teilmeyer	Isola	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
88	Herrn Kramer	Thiel	Corina	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
89	Herrn Kramer	Taufmann	Julia	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
90	Herrn Kramer	Trautmann	Patrick	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
91	Herrn Kramer	Utek	Alexander	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
92	WG IEG	Vent	Elisabeth	Greifswald	01.07.2024	x	x	x
93	Herrn Heil	Vollert	Christina	Greifswald	02.07.2024	x	x	x
94	Herrn Kramer	Vollm	Anna	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
95	Herrn Kramer	Wegand	Johanna	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
96	WG IEG	Wentk h	Anna	Greifswald	01.07.2024	x	x	x
97	Herrn Kramer	Wieland	Marie	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
98	Herrn Kramer	Will	Pauline	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
99	Herrn Kramer	Wittes	Katke	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
100	Herrn Kramer	Winter	Edgardo	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
101	Herrn Kramer	Wolf	Anne	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
102	Herrn Kramer	Wolf	Christel	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
103	Herrn Kramer	Wolf	Christel	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
104	Herrn Kramer	Wolf	Christel	Greifswald	24.06.2024	x	x	x
105	Herrn Kramer	Wuschek	Gert	Greifswald	02.07.2024	x	x	x
106	WG IEG	Wuschek	Gert	Greifswald	02.07.2024	x	x	x
107	WG IEG	Wuschek	Gert	Greifswald	02.07.2024	x	x	x
108	WG IEG	Wuschek	Gert	Greifswald	02.07.2024	x	x	x
109	WG IEG	Wuschek	Gert	Greifswald	02.07.2024	x	x	x
110	WG IEG	Wuschek	Gert	Greifswald	02.07.2024	x	x	x
111	WG IEG	Wuschek	Gert	Greifswald	02.07.2024	x	x	x
112	WG IEG	Wuschek	Gert	Greifswald	02.07.2024	x	x	x
113	WG IEG	Wuschek	Gert	Greifswald	02.07.2024	x	x	x
114	WG IEG	Wuschek	Gert	Greifswald	02.07.2024	x	x	x
115	WG IEG	Wuschek	Gert	Greifswald	02.07.2024	x	x	x
116	WG IEG	Wuschek	Gert	Greifswald	02.07.2024	x	x	x

K1

Name: Carolina Alpers

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 2  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

  
Mit freundlichen Grüßen

Name: Laura Armborst

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer [AfD] in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Aune-Harlen Zandt

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

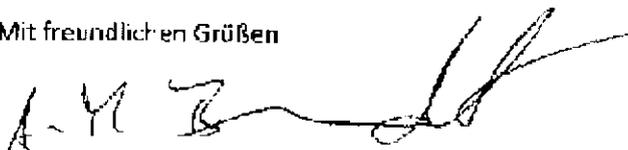
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Bianka Baute

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**  
**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

  
Mit freundlichen Grüßen

Name: Felix Bees

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach d esseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Elsa BeijerAnschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Alwina Bielke

17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.05.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.05.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wahlbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name : Simon Biewald

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein. *Da die AfD genauso wie in Stralsund Mist baut, schreibe ich das auch der Stralsunder.*

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat. *- Der Artikel ist ohne Paywall abrufbar unter: <http://archive.is/NkVEy>*

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners, Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Felix Balthner

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er 'mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin' (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

*BK*

Mit freundlichen Grüßen

Name:

Morten Bodien

Anschrift:

[REDACTED] HGW

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob d es den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

M. Bodien

Name : Sarah Benicewitz

Anschrift : [REDACTED] Greifswald  
17489

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

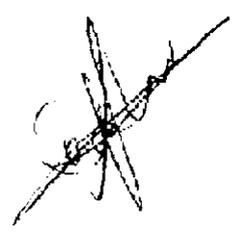
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifle, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Busse

Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner."

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Busse

Name : Dammberg, Katrin

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifle, ob dies den Anforderungen des § 5 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Alexander Degen

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern (...) in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nennenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

*A. Degen*

Dr. Michael Manthey  
[REDACTED]  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

### Kommunalwahl 09.06.2024

#### Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

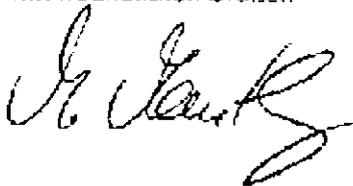
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffenlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in der Kommune (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: VINCENZ EXNER

Anschrift:  Greifswald

Universitäts- und Hansastadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name : Tabca FranckAnschrift [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

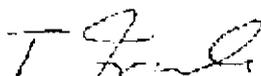
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeltungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Emil Frenzel

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

*Emil Frenzel*

Name: Kaja Funderich

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

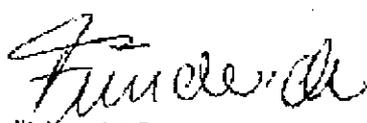
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlggesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV *ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Kaja Funderich

Name:

Gabel, Robert

Anschrift:

Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Wahlleitung

Markt 1

17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diessseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Name : Gabel, MarinaAnschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
 Wahlleitung  
 Markt 1  
 17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

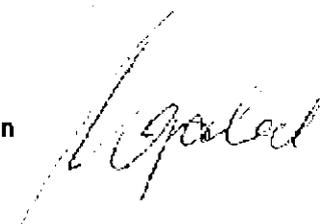
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Justus Gluge

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und Ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Jana Gerschmidt

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.05.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

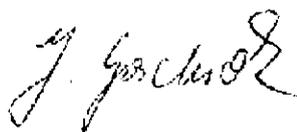
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: YORK HAASE

Anschrift: [REDACTED] 689  
Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies der Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Emily Heidler

17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

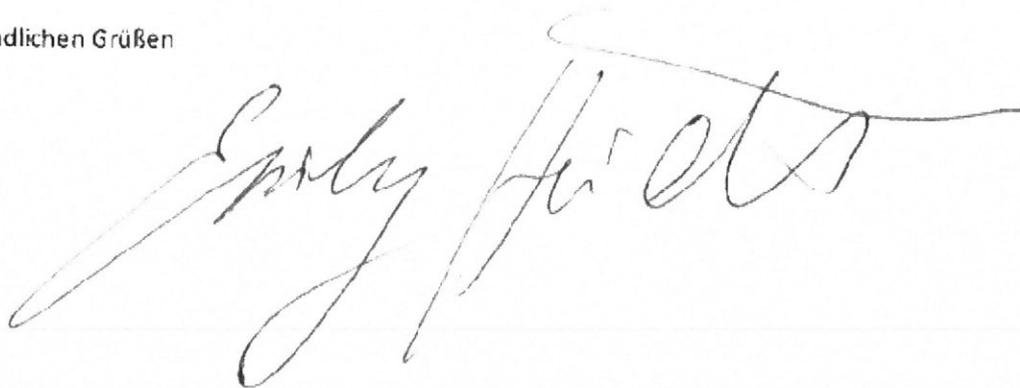
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Daniela Heltes

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Sophie Hirschelmann | [REDACTED] Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansesiedlung Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifle, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen  
Sophie Hirschelmann

Greifswald, den 25. JUNI 2024

Name  
Anschrift

Laura Hsder

[REDACTED]

17489 HKV

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
 Wahlleitung  
 Markt 1  
 17489 Greifswald

#### Kommunalwahl 09.06.2024

#### Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

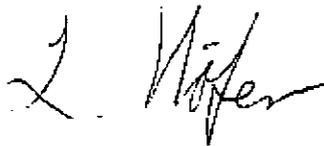
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die  
 Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit  
 seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in  
 Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob  
 dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes  
 zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt,  
 sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine  
 "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald  
 haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel,  
 ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs.  
 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte  
 Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten  
 oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der  
 nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem  
 Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der  
 Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "L. Höfer". The signature is written in a cursive style with a large initial "L" and a long horizontal stroke extending to the right.

Name: Juliane Horack

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**  
**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und Ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Candice Howe

Anschrift:  Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 5 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Name: Anja Hübner

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Antonia dinea Huhn

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name : Theresa Humburg

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [..] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies der Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



K. 34

Greifswald, den 25. JUNI 2024

Sarina Jasch  
[Redacted]  
17489 Greifswald

Greifswald, 24.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**  
**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach dieser tiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldesgesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

  
Mit freundlichen Grüßen

Name: Kaske, IsabelAnschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" [Ostsee Zeitung vom 11.06.2024] lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Komm. (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name : Anna Klammer

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

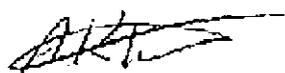
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Christine Köber

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansstadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach d esseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden wil. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Kochhan

17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlggesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diessseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

  
Mit freundlichen Grüßen

Gregor Kochan

17489 Greifswald

Greifswald, 27.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Kommunalwahl 09.06.2024

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft  
Ergänzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung des Einspruchs gegen die Wahl von Herrn Kramer wird auf das Urteil des VG Weimar vom 10.06.2020, Aktenzeichen: 3 K 1563/19, verwiesen. Das Kommunalwahl- und Meldegesetz Thüringen entspricht dem des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Wahlleitung ist insofern recht zu geben, als dass diese nicht detektivisch tätig sein muss (vgl. Rdnr. 172 des Urteils des VG Weimar). Dort heißt es: „Das bedeutet jedoch nicht, dass die Wahlbehörde für jeden einzelnen Einwohner mit mehreren gemeldeten Wohnungen ermitteln muss, ob die als Hauptwohnsitz gemeldete Wohnung auch tatsächlich die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts und damit auch die wahrrechtliche Hauptwohnung ist. Der melderechtlichen Erfassung kommt eine erhebliche Indizwirkung zu.“

Weiter heißt es aber in Rdnr. 173: „Die Behörde kann sich zwar mangels Einblick in die näheren Lebensumstände eines Einwohners beziehungsweise Bewerbers auf eine bloße Plausibilitätskontrolle beschränken. Wenn es aber Hinweise darauf gibt, dass die Angaben nicht zutreffen, bedarf es weiterer Ermittlungen.“

Hier ergeben sich weitere Ermittlungsansätze, wenn Herr Kramer, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin hat. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es entzieht sich der Kenntnis des Unterzeichners, ob die Kinder seiner Frau in Schwerin zur Kita oder Schule gehen. Wenn sie aber unter der Woche dort leben, dürfte dies mehr als wahrscheinlich sein. Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Landesmeldegesetzes MV ist die „Hauptwohnung eines verheirateten oder einer Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“ Dies dürfte dort sein, wo die Ehefrau lebt und deren Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben, Unabhängig von der Frage, ob Herr Kramer am Wochenende in Greifswald ist, egal ob mit oder ohne Familie.

Das VG Weimar sagt dazu, dass „diese melderechtliche Regelung für verheiratete Familienangehörige [...] verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden [ist], weil bei Verheirateten, die mit ihrer Familie zusammen leben, die Anknüpfung an den Hauptwohnsitz der Familie ein sochgerechtes Kriterium zur Bestimmung ihres eigenen Hauptwohnsitzes darstellt und nur in seltenen Ausnahmefällen mit der Lebenswirklichkeit nicht übereinstimmt.“ Es wäre zumindest zu prüfen, ob die Ehefrau und ihre Kinder mit Hauptwohnsitz in Schwerin gemeldet sind.

  
Mit freundlichen Grüßen

Name: Evu LederAnschrift: [REDACTED] Greifswald

17438 W-dorow

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
 Wahlleitung  
 Markt 1  
 17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

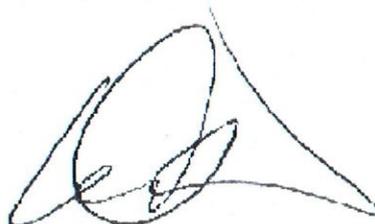
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners, Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Leslie LeberAnschrift: [REDACTED] Greifswald

17498 Ughew

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
 Wahlleitung  
 Markt 1  
 17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

K41

Name: Caspar Lötke

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern. [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

*Caspar Lötke*

Annelie Lucks

17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in der Kommune (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



K43

Name Tim Lütke  
Anschrift [Redacted]  
Greifswald, 21.06.2024

Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, den 25. JUNI 2024  


**Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer  
(AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm

genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der  
Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo  
man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive  
Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden  
Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Stel' or similar, written in a cursive style.

K. 44

Anja Matz

17489 Greifswald

Greifswald, den 15. JUNI 2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, den 21.6.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die  
Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV *„ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“*

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Matz  
Anja Matz

Name : Alexander Meozu

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach d esseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

K 46

Kirsten Meuer

17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen,



Kirsten Meuer

Name: Philipp Michler

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Robert Mrotzek

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern (...) in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Lara Müller

Luna Münster

[REDACTED]  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

L. Münster

Name:

Gerrit Neuwenschwander

Anschrift:

[REDACTED] HGW

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hochschule Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt, von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

G. Neuwenschwander

Name: Luisa Patschke

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Pauline Zeifer

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Östsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Anna Pöhl

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners, Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

*Anna Pöhl*

Name: Franziska Pribke

Anschrift [REDACTED] Greifswald

17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege Ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies der Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmen den Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

F. Pribke

Name: Matthias Renkel

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners, Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Ulla Reyher

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansastadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeltungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

*U. Reyher*

Name: Jessica Richter

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

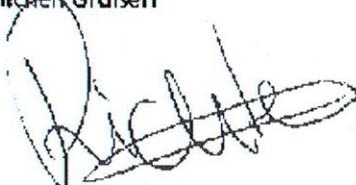
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern (...) in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlggesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseltiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Paul Rilla

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

17489

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar so Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name : Thomas Schmidt

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name : Michael Schröder

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

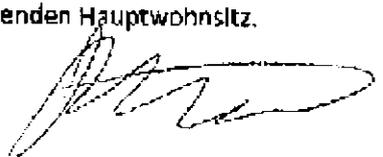
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifels, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat,

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

  
Mit freundlichen Grüßen

Name: Schrey, Michel (Christoph)

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

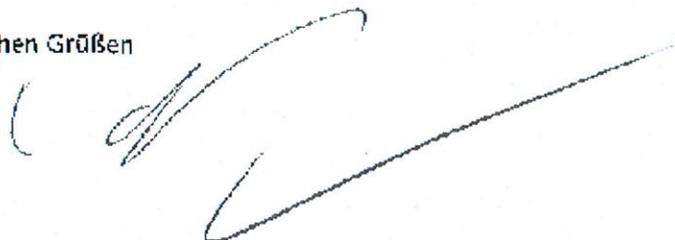
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeltungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name : Cedric Schwach

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseltiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Alena - Sophia Schwerdt

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

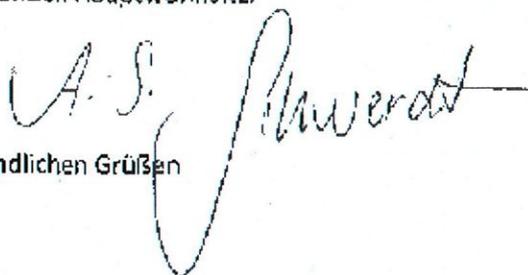
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Margret Seidenschnur  
[REDACTED]  
17493 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die  
Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

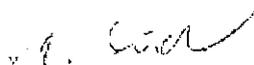
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft  
lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Clavin ShorshAnschrift: [REDACTED] Greifswald

12489

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und Ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

EINGEGANGEN 24. Juni 2024  
Name: Lea Alexandra SewertAnschrift:  GreifswaldUniversitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Wolfgang Sobel

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Alexander Schmel

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 2  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**  
**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee-Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schmel

Name: Manitz SokolAnschrift:  Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Clemens Soldwisch

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Louise Stang

Anschrift:  17491  
Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

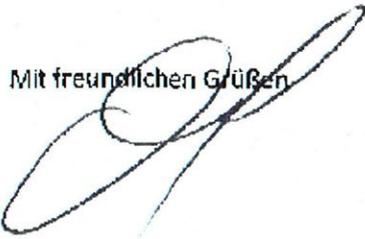
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name : Fabian Stei

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder des Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Michael Stei

Anschrift: [REDACTED] Greifswald 17489

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Stei

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Stuck  
[REDACTED]  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Nadja Tegtmeyer

17489 Greifswald

Greifswald, den 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die  
Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft  
lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



K 77

Name:  
Anschrift:

*Orsana Thiel*



Greifswald, 21.05.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl, 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder einer Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

*O. Thiel*

Julia Truthmann

17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern (...) in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wahlbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Truthmann

Patrick Truthmann  
[REDACTED]

17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Alexander Hoff

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diessseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Hoff

Name: Anita Völlm

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

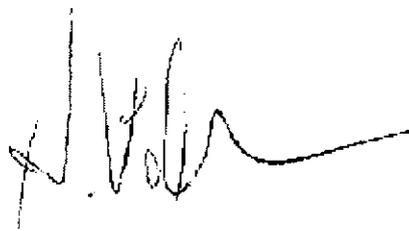
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Johanna Weigand

17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Mari Wieland

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

M. Wieland

K. 84

Name: Karoline Woll

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

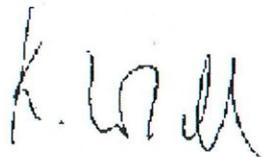
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen 

Meike Wilmes

17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseltiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wännen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

M. Wilmes

Name : Benjamin Winter

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar so | Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

*B. Winter*

Anne Welt

17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
 Verwaltung  
 Markt 1  
 17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Kommunalwahl 09. 06. 2024

Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft

Herr geehrte Damen und Herren,

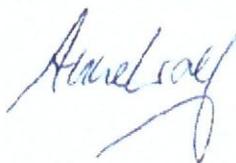
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich an, dass er mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin (Ostsee Zeitung vom 21. 06. 2024) lebt. Zweifele, ob dies den Anforderungen des § 5 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zumehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Christel Wolt

17493 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Kommunalwahl 09. 06. 2024

Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11. 06. 2024) lebt. Zweifelt, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diessseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes (MV) „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht ausserhalb getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zunehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Christel Wolt

Telmar Markt

K 89

17493 Greifswald

Universitäts- und Hansstadt Greifswald

Wohlfahrt

Markt 1

17469 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Kommunalwahl 09. 06. 2024

Einpruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft:

Sehr geehrte Damen und Herren,

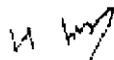
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er mit seiner Frau und ihren beiden Kindern (...) in einer Wohnung in Schwerin (Ostsee Zeitung vom 11. 06. 2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wahbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Doch heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Darin soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch besteht nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Grundgesetzes (M) „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder in eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung, so kann auch nicht in seiner Wahlkreis sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin anscheinend Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Franziska WolffAnschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern (...) in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifelt, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kerl  
[REDACTED]  
17491 Greifswald

Greifswald, den 02. JULI 2024

Bezüglich der Email vom 2.7.2024, 17:58 an

Wahlleitung Achim Lerm

a.lerm@greifswald.de

Markt  
17489 Greifswald

**Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl von Herrn Torsten Heil (CDU) gemäß § 35 LKWG M-V**

Sehr geehrte Wahlleitung,  
Sehr geehrter Herr Lerm,  
Sehr geehrte Frau Janzen,

wie der Presse zu entnehmen ist, liegen diverse Einsprüche gegen Herrn Kramer (AfD) aufgrund seines Wohnsitzes vor.

Diesbezüglich lege ich, Thomas Kerl, gegen die Wahl für die Bürgerschaft Greifswald von Herrn Torsten Heil (CDU) ebenfalls Einspruch gemäß Kommunalverfassung MV ein.

**Begründung**

Torsten Heil arbeitet als Leiter der Pressestelle der Kultusministerkonferenz in Berlin. Insoweit unterhält er in 13187 Berlin einen Wohnsitz. Hier muss er sich hauptsächlich arbeitsbedingt aufhalten. Dies geht auch aus seinen Accounts auf LinkedIn, Xing, Instagram und Twitter hervor. Auf diesen gibt er stets **Berlin** als seinen Wohn- und Arbeitsort an.

Selbst wenn er gebürtiger Greifswalder sein mag, so ist dies nicht entscheidend für die Wählbarkeit der Bürgerschaft in HGW. Möglicherweise erklärt dies auch, warum Herr Heil den meisten Greifswaldern bis zum Aufstellen der Wahlplakate relativ unbekannt war.

Ich bitte um Überprüfung meines Einspruches.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kerl, Allianz der Bürgerlichen Mitte

i.V. Christian Vollert, 1. Vorsitzender der AdBM

Greifswald, den 2.7.2024

i.V.   
Christian Vollert 20.58 

## Allianz der Bürgerlichen Mitte

-Parteilos- Unabhängig- Bürgernah-  
-Greifswald/ est. 2024-

Christian Vollert  
[REDACTED]

17493 Greifswald

Bezüglich der Email von Thomas Kerl vom 2.7.2024, 17:58 an  
Wahlleitung Achim Lerm  
a.lerm@greifswald.de  
Markt  
17489 Greifswald

### **Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl von Herrn Torsten Heil (CDU) gemäß § 35 LKWG M-V**

Sehr geehrte Wahlleitung,  
Sehr geehrter Herr Lerm,  
Sehr geehrte Frau Janzen,

wie der Presse zu entnehmen ist, liegen diverse Einsprüche gegen Herrn Kramer (AfD) aufgrund seines Wohnsitzes vor.

Diesbezüglich lege ich, Christian Vollert, gegen die Wahl für die Bürgerschaft Greifswald von Herrn Torsten Heil (CDU) ebenfalls Einspruch gemäß Kommunalverfassung MV ein.

### **Begründung**

Torsten Heil arbeitet als Leiter der Pressestelle der Kultusministerkonferenz in Berlin. Insoweit unterhält er in 13187 Berlin einen Wohnsitz. Hier muss er sich hauptsächlich arbeitsbedingt aufhalten. Dies geht auch aus seinen Accounts auf LinkedIn, Xing, Instagram und Twitter hervor. Auf diesen gibt er stets **Berlin** als seinen Wohn- und Arbeitsort an.

Selbst wenn er gebürtiger Greifswalder sein mag, so ist dies nicht entscheidend für die Wählbarkeit der Bürgerschaft in HGW. Möglicherweise erklärt dies auch, warum Herr Heil den meisten Greifswaldern bis zum Aufstellen der Wahlplakate relativ unbekannt war.

Ich bitte um Überprüfung meines Einspruches.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Vollert, 1. Vorsitzender der AdbM  
Allianz der Bürgerlichen Mitte



Einwurf Briefkasten, Markt, 17489 Greifswald, Wahlleitung Achim Lerm

Datum: 02.07.2024, Uhrzeit:

20 58 Uhr

Grit Wuschek

17489 Greifswald

-vor ab per Mail-  
a.lerm@greifswald.de

Wahlleitung Achim Lerm  
Markt  
17489 Greifswald

**Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl Torsten Heil (CDU) gemäß § 35 LKWG M-V**

**Sehr geehrte Wahlleitung, sehr geehrter Herr Lerm und sehr geehrte Frau Janzen,**

wie der Presse zu entnehmen ist, liegen diverse Einsprüche gegen Herrn Kramer (AfD) aufgrund seines Wohnsitzes vor.

Diesbezüglich lege ich, Grit Wuschek, Hugo-Helfritz-Straße 1a, 17489 Greifswald gegen die Wahl der Torsten Heil (CDU) für die Bürgerschaft Greifswald Einspruch gemäß Kommunalverfassung MV ein.

**Begründung Torsten Heil (CDU)**

Torsten Heil arbeitet als Leiter der Pressestelle der Kultusministerkonferenz in Berlin. Insoweit unterhält er in 13187 Berlin einen Wohnsitz, wo er sich allein schon arbeitsbedingt hauptsächlich aufhalten muss. Als Hauptwohnsitz gilt der Ort, wo sich eine Person überwiegend aufhält. Dies dürfte danach bei Herrn Heil, Berlin sein, was auch aus seinen Accounts Instagram und TickTock hervorgeht, wo immer zuerst Berlin steht. Auch wenn die Heimat sicher Greifswald bleiben mag, ist dies für die Einstufung des Ortes als Hauptwohnsitz und damit für das Antreten zur Kommunalwahl von keiner Relevanz. Lange Zeit haben ihn viele in Greifswald nicht gesehen, aber kurz vor der Wahl prägte er plötzlich massiv das Stadtbild. Dokumente wie Krankenkasse oder Zulassung Pkw könnten behilflich sein. Kann es sein, dass sogar bei der Krankenkasse Berlin steht? Auch das wäre ein Zeichen, wenn wichtige Post nach Berlin gesendet wird, für einen sich meist aufhaltenden Wohnsitz.

Ich bitte um Überprüfung meines Einspruches.

Mit freundlichen Grüßen

  
Grit Wuschek

Greifswald, 02.07.2024

Name: Au, Aaron

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

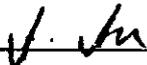
gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

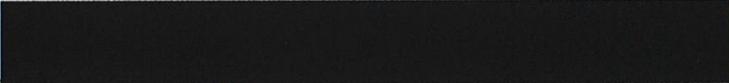
<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

 \_\_\_\_\_

Name: Nada Azazi

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

NA

Name: Juliane Branch

Anschrift:



7493  
7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Juliane Branch

Name: Danneberg, Katharina

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

K. Danneberg

Name: Emil Frenzel

Anschrift:

7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

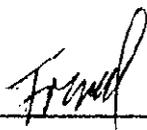
gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



---

Name: YORK HAASE

Anschrift:

7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

  
\_\_\_\_\_

Name: Jane Hilge

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

J. Hilge

Name: Nikolas Hoffmann

Anschrift: [REDACTED] 7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Hübner Jakob

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

J. Hübner

Name: Sanna Jasch

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

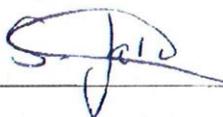
gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Andreas Kaufeldt

Anschrift:  Greifswald

Greifswald, 28.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich  
Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald  
(IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kaufeldt

Name: Kerstin Kaufellett

Anschrift:  Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich  
Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald  
(IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kaufellett

Name: OLAF KLOISCH

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Kraft, Peter

Anschrift: [REDACTED] 17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten Signature]

Name: Leßmann Jan

Anschrift: [REDACTED] 7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

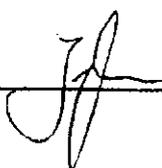
gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

  
\_\_\_\_\_

Name: Mania Moynihan

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

M. Moynihan

Greifswald, den 28. JUNI 2024

EVA NEHMZOW

Gemeindevahllleiter  
Achim Lerm  
Zentraler Posteingang  
17489 Greifswald

Greifswald, 28.06.2024

**EINSPRUCH gg. das Wahlergebnis der Kommunalwahl vom 09.06.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Lerm,

hiermit zweifel ich die Richtigkeit des Aufstellungsbeschlusses bzw.  
Rechtmäßigkeit der Kandidatur der Kandidaten der Wählergruppe IBG  
(Initiative Bürgerentscheid Greifswald) an .

Ich bitte daher um Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen



Eva Nehmzow

Name: PLONUS, ROMY

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

R. Plonus

Name: Jessica Richter

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Thomas Schmitt

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Michael Schroeder

Anschrift: [REDACTED] 17453  
17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Hanna Sewing-Kairies

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

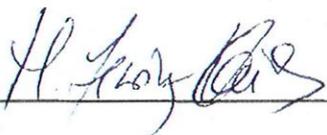
gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

  
\_\_\_\_\_

Name: Pia Sommer

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Pia Sommer

Name: Michael Stein

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stein

Name: Elisabeth Vent

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

E. Vent

Name: Anita Völlm

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

  
\_\_\_\_\_

Name: Anna Weinrich

Anschrift: [REDACTED] 7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

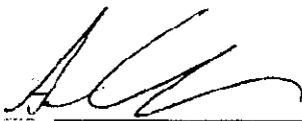
gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

  
\_\_\_\_\_

Name: Karyna Yefifanova

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Karyna Yefifanova, BfW